

## Elternbrief V

16. Oktober 2020

Sehr geehrte Eltern,

die Herbstferien neigen sich dem Ende zu und wir müssen das aktuelle Infektionsgeschehen aus schulischer Perspektive sehr genau beobachten und mit Augenmaß reagieren. Weisen Sie bitte noch einmal ausdrücklich Ihre Kinder auf das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln hin, insbesondere auch auf dem Schulweg.

Per Allgemeinverfügung vom 15. Oktober 2020 wurde uns heute vom Landrat des Hochtaunuskreises aufgrund aktuell deutlich gestiegener Infektionszahlen folgende Maßgabe für den Unterricht nach den Herbstferien vorgegeben:

*„Ab der 5. Jahrgangsstufe besteht eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch für den Präsenzunterricht im Klassen- oder Kursverband. Diese Pflicht gilt auch in den Schulkantinen außer beim Sitzen auf dem eigenen Platz am Tisch ... Für Schülerinnen und Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe darf Schulsport nur kontaktlos und im Freien stattfinden.“ (siehe Anhang)*

Durch das Kultusministerium und das Staatliche Schulamt wurden wir am 15.10.2020 auf den Umgang mit Reiserückkehrern aus Risikogebieten hingewiesen. Im Folgenden möchte ich Ihnen aus diesem Schreiben zitieren und Sie bitten, ausnahmslos die Vorgaben einzuhalten:

*„Nach der Ersten Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus in der aktuell gültigen Fassung gilt für Personen, die aus sogenannten Risikogebieten nach Deutschland einreisen grundsätzlich die Pflicht sich unverzüglich nach der Einreise für 14 Tagen häuslich abzusondern (Quarantäne) und sich für diesen Zeitraum ständig dort aufzuhalten. Das örtlich zuständige Gesundheitsamt ist umgehend zu kontaktieren. Diese Regelung gilt für alle Einreisende aus Risikogebieten, auch für Schülerinnen und Schüler.*

*Eine Ausnahme von dieser Pflicht zur Absonderung gilt unter anderem dann, wenn diese Personen über ein ärztliches Zeugnis über das Vorliegen eines negativen Testergebnisses verfügen, welches nach den Kriterien der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten erstellt wurde.*

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/corona-hessen/quarantaenebestimmungen-fuer-rueckreisende>

*Die Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten sieht für diesen Personenkreis zudem die Verpflichtung vor, einen Nachweis über das Vorliegen eines negativen Testergebnisses auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Verlangen des Gesundheitsamts diesem vorzulegen.*

*Sollte sich Ihr Kind in den letzten 14 Tagen vor Schulbeginn in einem Risikogebiet aufgehalten und noch keine Testung vorgenommen haben, verweisen wir dringend auf die in diesem*

*Fall derzeit vorgeschriebene Corona-Testpflicht sowie die Quarantäneverpflichtung. Der Besuch der Schule ist nur mit einem negativen Testergebnis, bzw. mit einem geeigneten Nachweis über den im Zusammenhang unbedenklichen Gesundheitszustand, rechtlich zulässig.*

*Wir gehen davon aus, dass Sie verantwortungsvoll auf die Einhaltung der Regelungen achten.“*

Für die Zeit nach den Herbstferien wünsche ich Ihnen und Ihren Familien vor allem Gesundheit, eine positive Grundeinstellung und viel Gelassenheit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stephan Zalud

Stephan Zalud  
Direktor